

# Handball-Verband Saar

Ergänzungen des HVS - Stand 1. Juli 2011 -  
zur DHB-Spielordnung (SpO) und zur  
DHB-Rechtsordnung (RO)



## Allgemeines

1. Für den Bereich des Handball-Verbandes Saar (HVS) gelten zusätzlich zu den jeweiligen aktuellen Fassungen der Spielordnung (SpO) und der Rechtsordnung (RO) des Deutschen Handballbundes (DHB) und des Südwestdeutschen Handballverbandes (SWHV) die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen.
2. Alle Handballspiele im Bereich des HVS müssen nach den Internationalen Handball-Regeln (IHR) und den dazu vom DHB erlassenen Ordnungen und Bestimmungen durchgeführt werden.

## Spielordnung (SpO)

### **§ 1 Spielverkehr**

- (3) Spielleitende Stellen im HVS sind die von der Technischen Kommission (TK) sowie die vom Verbandsjugendausschuss berufenen Klassenleiter sowie die jeweiligen Fachwarte. Die Berufungen der Klassenleiter bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

### **§ 3 Teilnehmer am Spielverkehr**

- (3a) Mit Genehmigung des Vizepräsidenten für Spieltechnik (Vorsitzender der TK) und Einverständnis beider Vereine können Spieler/innen bei Freundschaftsspielen in Mannschaften anderer Vereine eingesetzt werden.

### **§ 4 Spielgemeinschaften**

- (2a) Dies ist im Bereich des Handball-Verbandes Saar nur im Bereich der Jugend zulässig.
- (3a) Die Genehmigung hierzu erteilt nach § 4, Zif. 1, der Vizepräsident Spieltechnik (Vorsitzender der TK) und nach § 4, Zif. 2, die zuständigen Jugendspielwarte männlicher bzw. weiblicher Bereich.
- (4a) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen spätestens vier Wochen vor dem Meldetermin zu stellen.

### **§ 7 Genehmigungsverfahren für Internationale Spiele**

- (3a) Im kleinen Grenzverkehr bedarf es keiner Genehmigung.

### **§ 37 Altersklassen**

- (4a) In den Altersklassen Jugend D, E, F und Mini können gemischte Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

### § 38 Einteilung, Zuständigkeiten

(1a) Im Bereich des Handball-Verbandes Saar wird in folgenden Klassen gespielt:

- Saarlandliga (Männer, Frauen)
- Verbandsliga (Männer)
- Saarlandligen (männl./weibl. Jugend A, B, C und D)
- Bezirksligen (Männer und Frauen)
- A-Ligen (Männer, Frauen)
- B-Ligen (Männer, Frauen)
- C-Ligen (Männer, Frauen)
- Bezirksklassen (männl./weibl. Jugend)

### § 40 Spielklasseneinordnung

(3a) In den Spielklassen auf Bezirksebene, ab Bezirksliga abwärts – mit Ausnahme der niedrigsten - dürfen höchstens zwei Mannschaften des gleichen Vereins (oder Spielgemeinschaft) in einer Klasse spielen. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der gleichen Spielklasse bzw. in verschiedenen Staffeln der gleichen Spielklasse, gelten diese hinsichtlich Auf- und Abstieg als gleichberechtigt.

(5a) Über eventuelle Ausnahmegenehmigungen befindet die Technische Kommission.

### § 45 Pokalspiele

(3a) Die Vereine der 3.Liga, der Oberliga (RPS-Liga) und der Saarlandliga sind verpflichtet an den Pokalspielen teilzunehmen.

### § 56 Spielkleidung

(2a) Bei dem vom HVS geleiteten Spielbetrieb hat der Gastverein die Spielkleidung zu wechseln, wenn der Heimverein in seiner gemeldeten Spielkleidung antritt.

### § 57 Meisterschaften

Der Handball-Verband Saar spielt als zusätzlichen Wettbewerb die Pokalmeisterschaften der Aktiven aus.

### § 59 Zuständigkeiten

(4) Spielleitende Stellen im Handball-Verband Saar sind: Vizepräsident Spieltechnik (Vorsitzender der TK), Frauenwart, Männerwart, Jugendwart männlicher Bereich, Jugendwart weiblicher Bereich und die berufenen Klassenleiter. (Siehe § 1 Spielverkehr Ziffer 3).

Das Präsidium kann weitere Spielleitende Stellen berufen.

## § 60 Organisation der Spiele

- (3) Die Technische Kommission des Handball-Verbandes Saar leitet die Spiele in ihrem Bereich. Spielausschüsse können jeweils für ihren Bereich Klassenleiter einsetzen. Werden bei Bildung von Spielgruppen Bereichsgrenzen überschritten, ist die Zustimmung der Technischen Kommission einzuholen.
- (4) Auswahlspiele des Handball-Verbandes Saar werden von der Technischen Kommission geleitet.

## § 73 Freundschaftsspiele

- (1a) Im Bereich des HVS gelten die Ausführungen in den Allgemeinen Richtlinien des HVS zur jeweiligen Hallenrunde für Freundschafts- und Turnierspiele sowie für Internationale Spiele.

## § 74 Spielleitende Stelle

Im Bereiche des Handball-Verbandes Saar sind die untersten Verwaltungsinstanzen die jeweiligen Spielwarte (Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend).

## § 77 Ausbleiben des Schiedsrichters

- (3a) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften
  - a) in den Saarlandligen und der Verbandsliga Männer auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Als neutraler Schiedsrichter gilt derjenige nicht, der als Trainer einer der beteiligten Mannschaften tätig ist.
  - b) in den Bezirksligen, den A- B- und C-Ligen sowie den Jugendklassen müssen die Spiele stattfinden.
  - c) Diese Regelung findet auch bei Pokalspielen im Bereich des Handball-Verbandes Saar Anwendung, wobei die Klassenzugehörigkeit des Heimvereins entscheidend ist.

## § 78 Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

- (1a) Wird ein Spiel wegen Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spieles nötig, können dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte, die nachweislich infolge des Nichterscheins des Schiedsrichters entstandenen Kosten (Hallenmiete, Z/S-Kosten, Reisekosten des Vereins – jedoch erst ab Vereinssitz) auferlegt werden.

## Rechtsordnung (RO)

### II. D) Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

#### § 25 Tatbestände und Bußgeldrahmen

- (1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden durch die Spielleitende Stelle, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanz Geldbußen verhängt:

Tatbestände	Bußgeldrahmen
1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	5,00 € - 1.500,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	5,00 € - 50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschafts-offiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte	10,00 € - 5.000,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	15,00 € - 500,00 €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften	0,00 € - 250,00 €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau	2,00 € - 15,00 €
7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	5,00 € - 15,00 €
8. Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordnern	5,00 € - 500,00 €
9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	10,00 € - 50,00 €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	1,00 € - 50,00 €
11. Fehlen von Spieldausweisen beim Spiel, je Ausweis	0,00 € - 25,00 €
12. Nicht fristgerechte	
a) - Vorlage eines fehlenden Spieldausweises	3,00 € - 5,00 €
b) - Herausgabe eines Spieldausweises	10,00 € - 250,00 €
13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	3,00 € - 100,00 €
14. Zurückziehen von Mannschaften	
a) Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe der schriftlichen Meldung und vor Versenden des Heimspieltermin-Rückmeldevordruckes oder Rasterplanes	keine Bestrafung, aber Verfall des Meldegeldes
b) Zurückziehen einer schriftlich gemeldeten Mannschaft nach Versenden des Heimspieltermin-Rückmeldevordruckes oder Rasterplanes oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	einfache bis dreifache Höhe des Spielbeitrags
15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	1,00 € - 5,00 €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	5,00 € - 100,00 €
17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	1,00 € - 5,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,00 € - 2.500,00 €
19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft	800,00 € - 2.500,00 €
20. Verstöße gegen Werberichtlinien	30,00 € - 15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spiel-saison	
a) bei Bundesligamannschaften Männer	bis zu 5.000,00 €
b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen	bis zu 2.500,00 €

22. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	5,00 € -	50,00 €
23. Nichtvorlage von Unterlagen zum Lizenzierungsverfahren (nur gültig für Vereine der Bundesligen)		bis zu 5.000,00 €
24. Verstoß gegen Haftmittelverbot oder Hausordnung		
a) erster Fall pro Saison und Mannschaft		25,00 €
b) Wiederholungsfall pro Saison und Mannschaft		50,00 €
c) alle weiteren Fälle pro Saison und Mannschaft		10,00 €
25. Nichtaushändigung eines Spieldausweises bei Platzverweis	5,00 € -	10,00 €
26. Nichtbeachtung der Schiedsrichtergestellung nach § 9 Ziffer 1d (HVS- Satzung)	50,00 € -	800,00 €
27. nicht termingerechte Beantwortung eines offiziellen Schreibens	5,00 €	20,00 €

## § 27 Rechtsinstanzen

f Rechtsinstanzen im HVS sind:

- a) Das Verbandssportgericht (1. Instanz)
- b) das Verbandsgericht (2. Instanz)
- c) das Verbandsgericht des SWHV oder das Bundesgericht des DHB (3. Instanz)

## § 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

(5) Im Bereich des Handball-Verbandes Saar werden die im Zusammenhang mit dem Spiel begangenen unsportlichen Handlungen durch Bescheide der Sportinstanzen geahndet.

Sportinstanzen sind:

- a) die zuständigen Spielwarte
- b) die Klassenleiter als Spielleitende Stelle
- c) der Verbandsschiedsrichterwart

Spielwarte und Klassenleiter können die in §§ 17 bis 23 angedrohten Strafen und die in § 25 angedrohten Geldbußen verhängen.

Der Verbandsschiedsrichterwart kann die in § 25 Zif 16 RO angedrohten Geldbußen verhängen.

- (6) Gegen Bescheide der Sportinstanzen ist der gebührenfreie Einspruch zum Verbandssportgericht zulässig, das einen rechtlichen Erstbescheid trifft.
- (7) Das Verbandssportgericht ist ferner in folgenden Fällen als erste Instanz ausschließlich zuständig
  - a) Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben
  - b) Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder
  - c) Verfahren gegen Mitarbeiter des HVS
  - d) Verstöße gegen Zulassungsordnung
- (8) Das Verbandsgericht entscheidet über Berufung der Urteile und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichtes.
- (9) Als Revisionsinstanz gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes kann wahlweise das Verbandsgericht des Südwestdeutschen-Handball-Verbandes (SWHV) oder das Bundesgericht des DHB angerufen werden.
- (10) Für Rechts- und Streitfälle, die sich aus dem vom Südwestdeutschen-Handball-Verband geleiteten Spielbetrieb ergeben, gilt die Rechtsordnung des Südwestdeutschen-Handball-Verbandes (SWHV)

#### **§ 44 Gebühren und Auslagenvorschüsse**

- (8) Die Höhe der Gebühren für den Bereich des SWHV ist in § 7 der Finanz- und Gebührenordnung des SWHV geregelt.
- (9) Für den Bereich des Handball-Verbandes Saar gilt dessen Gebührenordnung.
- (10) Der Handball-Verband Saar erhebt bei Einsprüchen gegen Bescheide der Spielleitenden Stelle keine Gebühren.

#### **§ 64 Verbindlichkeiten der Rechtsordnung**

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des HVS.

Saarbrücken, den 1. Juli 2011

Handball-Verband Saar e. V.  
Vizepräsident Recht

Wolfgang Kirsch